Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8576**

14. Wahlperiode 19. 03. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Heidemarie Ehlert, Monika Balt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5762 –

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Petitionen und über die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags – Petitionsgesetz – (PetG)

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Heidemarie Lüth, Heidemarie Ehlert, Monika Balt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/5763 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45c)

A. Problem

Der Entwurf eines Petitionsgesetzes (Drucksache 14/5762) verfolgt das Ziel, unter Zusammenfassung der bisher gesetzlich oder in den Verfahrensgrundsätzen niedergelegten Regelungen in einem Gesetz die Rechte der Petenten zu stärken, die Befugnisse und Informationsrechte des Petitionsausschusses im Verhältnis zur Exekutive zu erweitern und ein spezifisches Verfahren für Massenpetitionen zu schaffen.

Daneben soll Artikel 45c Abs. 2 GG, wonach die Befugnisse zur Bearbeitung von Beschwerden durch Gesetz geregelt werden, geändert werden, um einer wegen des Wortlauts befürchteten engen Interpretation der bisherigen Regelung entgegenzuwirken.

B. Lösung

Der Ausschuss schlägt mehrheitlich die Ablehnung der Gesetzentwürfe vor. Eine Vielzahl der vorgeschlagenen Regelungen zum Ausschussverfahren und zu den Kompetenzen im Verhältnis zur Exekutive stießen im Ausschuss auf durchgreifende Bedenken.

Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Annahme der Gesetzentwürfe.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5762 abzulehnen,

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5763 abzulehnen.

Berlin, den 28. Februar 2002

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm Vorsitzende	**Anni Brandt-Elsweier** Berichterstatterin	**Meinrad Belle** Berichterstatter
	Jörg van Essen Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Anni Brandt-Elsweier, Meinrad Belle, Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 31. Mai 2001 die **Gesetzentwürfe auf Drucksache 14/5762** sowie **auf Drucksache 14/5763** dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) zur federführenden Beratung sowie dem Petitionsausschuss, dem Innenausschuss und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Der **Petitionsausschuss** hat in seiner 66. Sitzung am 27. Februar 2002 die Ablehnung beider Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen diejenigen der Fraktion der PDS empfohlen.

   Der **Innenausschuss** hat in seiner 87. Sitzung am 20. Februar 2002 die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5762 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen diejenigen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen. Zum Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5763 wurde die Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der PDS empfohlen.

   Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 115. Sitzung am 20. Februar 2002 die Ablehnung beider Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP gegen diejenigen der Fraktion der PDS empfohlen.

3. Der **1. Ausschuss** hat beide Gesetzentwürfe in seiner 59. und 61. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 31. Januar und 28. Februar 2002 beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und CDU/CSU gegen die Stimme der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist in der 61. Sitzung zu beiden Gesetzentwürfen die Ablehnung beschlossen worden.

4. a) Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5762 strebt an, die bisher in den Verfahrensgrundsätzen des Petitionsausschusses sowie im Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) niedergelegten Regelungen in einem Gesetz zusammenzufassen und zugleich modernen Anforderungen anzupassen. Dabei sollen die Rechte des Petenten verstärkt und die Befugnisse des Ausschusses erweitert werden. Zudem sollen spezifische Verfahrensregelungen für Massenpetitionen geschaffen werden.

   Mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5763 soll der bisherige Artikel 45 Abs. 2 Grundgesetz, wonach die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden durch Bundesgesetz geregelt werden, geändert werden, um einem möglicherweise engen Verständnis bezüglich der dem Petitionsausschuss zukommenden Befugnisse entgegenzuwirken.

   Die **Fraktion der PDS** hat im Ausschuss betont, dass das Petitionsrecht eine nur durch das Parlament zu verwirklichende Rechtsposition des Bürgers sei, die auch ein wesentliches Instrument zur Kontrolle der Regierung beinhalte. Hieraus folge die Notwendigkeit, die Ausschussbefugnisse zu stärken und das Ausschussverfahren zu reformieren. Hervorgehoben wurden beispielhaft, dass auch Ländertätigkeiten auf Grund der Artikel 84 und 85 Grundgesetz Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können und dass auch Bereiche zwischenzeitlich privatisierter Daseinsvorsorge einbezogen sein müssten. Außerdem seien die Informations- und Beweiserhebungsrechte gegenüber der Exekutive zu stärken. Eine Aussetzung des Vollzugs einer Maßnahme müsse ermöglicht und die Ablehnung eines der Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung überwiesenen Begehrens begründet werden. Bezüglich des Ausschussverfahrens strebt die Initiative eine größtmögliche Transparenz durch grundsätzlich öffentliche Sitzungen an. Ein Selbstaufgriffsrecht sei diskussionswürdig. Der Petent müsse vom Ausschuss einen sachlichen Bescheid erhalten. Schließlich seien für Massenpetitionen spezifische Instrumente zu schaffen

   b) Die **Fraktion der SPD** hat grundsätzlich Initiativen zur Reform des Petitionsrechts begrüßt und in diesem Zusammenhang beispielhaft auch den Vorschlag zur Einführung einer Massenpetition als bedenkenswert bezeichnet. Die vorliegenden Gesetzentwürfe würden aber in ihrer Ausgestaltung in vielfacher Hinsicht durchgreifende Bedenken aufwerfen, so dass ihnen nicht zugestimmt werden könne. Als bedenklich erscheine bereits, Regelungen unterschiedlichen Ranges, wie sie sich derzeit im Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes sowie in den vom Petitionsausschuss beschlossenen und damit sondergeschäftsordnungsrechtlichen Verfahrensgrundsätzen finden, in eine gesetzliche Regelung zusammenzufassen. Der Entwurf des Petitionsgesetzes (Drucksache 14/5762) werfe darüber hinaus aber auch gravierende inhaltliche Bedenken auf. So greife die Bestimmung über einstweilige Regelungen gemäß § 11 Abs. 3 des Entwurfs, die eine Aussetzung einer beanstandeten Maßnahme während des Verfahrens anstrebe, in die Kompetenzen der Bundesländer ein. Das in § 12 Abs. 2 jeder Fraktion ermöglichte Minderheitsvotum würde die mit einem Petitionsverfahren beabsichtigte Befriedungsfunktion empfindlich stören. Die Vorschriften zur Sachaufklärung, Anhörung und Beweiserhebung in den §§ 16 bis 18 des Entwurfs enthalten nach Auffassung der Fraktion der SPD Regelungen, die das Petitionsverfahren einem Gerichtsverfahren gleichsetzen und die der grundgesetzlichen Gewaltenteilung nicht gerecht würden. So werde ein umfassendes Beweiserhebungsrecht entsprechend der Strafprozessordnung vorgeschlagen und sehe sogar die Möglich-

keit vor, Zeugen zu vereidigen. Dies sei aber gerade für Untersuchungsausschüsse abgeschafft worden.

c) Die **Fraktion der CDU/CSU** teilt im Wesentlichen die bereits gegen die Initiativen erhobenen Einwände und hat betont, dass eine Zusammenfassung von Verfahrensregelungen und Befugnissen in einer gesetzlichen Regelung nicht als sinnvoll erscheine, da ein Belassen von Verfahrensregeln auf einer geschäftsordnungsrechtlichen Ebene notwendig werdende Anpassungen erleichtere. Als problematisch hat die Fraktion der CDU/CSU überdies aus der vorliegenden Initiative den Vorschlag, Minderheitsvoten einem Beschluss beizufügen, die Ausgestaltung der Ausschusskompetenzen zur Beweiserhebung und die Bestimmungen über eine Aussetzung des Vollzugs einer beanstandeten Maßnahme während des Petitionsverfahrens besonders herausgestellt. Unabhängig von der Beratung und Beschlussfassung zu den vorliegenden Entwürfen sollte in der nächsten Wahlperiode interfraktionell über mögliche Änderungen zum Petitionsrecht und -verfahren beraten werden.

d) Die **Fraktion der FDP** hält ebenfalls Änderungen des Petitionsverfahrens für notwendig und ist bereit, an entsprechenden Beratungen in der kommenden Wahlperiode mitzuwirken. Die jetzt vorliegenden Entwürfe stießen aber auf viele durchgreifende Einwände, was auch durch eine dem 1. Ausschuss gemäß § 109 GO-BT übermittelte Petition verdeutlicht worden sei. Da die jetzigen Entwürfe nicht zustimmungsfähig gewesen seien, aber als ein Anstoß für Überlegungen in der nächsten Wahlperiode empfunden worden sind, hat sich die Fraktion der FDP im Ergebnis bei der Schlussabstimmung im 1. Ausschuss der Stimme enthalten.

Berlin, den 28. Februar 2002

Anni Brandt-Elsweier
Berichterstatterin

Meinrad Belle
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333